

Textliche Festsetzungen:

Die für das WA-Gebiet festgesetzte Geschößflächenzahl 1,1 kann - in Anwendung des § 21a Abs. 5 BauNVO - um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, um max. 0,2 auf max. 1,3 erhöht werden.

Kennzeichnung:

Die Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich oberflächennahen Bergbaues.